

In der Parteigerichtssache

des Herrn Dr. E in C

-Antragsteller, Beschwerdeführer und Rechtsbeschwerdeführer-

g e g e n

den CDU-Kreisverband C-Stadt,
vertreten durch den Kreisvorstand,
dieser vertreten durch den Kreisvorsitzenden,
Herrn M, MdB, in C

-Antragsgegner, Beschwerdegegner und Rechtsbeschwerdegegner-

wegen Aufstellung des CDU-Kandidaten für den Bundestagswahlkreis 324 Chemnitz II/Chemnitz-Land

hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung am 12. Juli 1995 in Bonn durch

Präsident des Oberlandesgerichts a.D. Dr. Eberhard Kuthning (Vorsitzender)
Oberregierungsrat Bernhard Hellner (Beisitzer)
Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Heidi Lambert-Lang (Beisitzer)
Vors. Richterin am Oberlandesgericht Dr. Pia Rumler-Detzel (Beisitzer)
Präsident des Landgerichts Dr. Friedrich August Bonde (Beisitzer)

beschlossen:

1. Der als Rechtsbeschwerde aufzufassende "Widerspruch" des Antragstellers gegen den Beschluß des Landesparteigerichts Sachsen vom 09. August 1994 - CDU-LPG 1/94 - wird zurückgewiesen.
2. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei; außegerichtliche Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen.

Gründe

I.

In einer Mitgliederversammlung zum Zwecke der Aufstellung eines Wahlkreisbewerbers für den Bundestagswahlkreis 324 - C II - am 10. Februar 1994 bewarb sich auch der Antragsteller neben drei anderen Kandidaten. Anwesend waren 71 stimmberechtigte Mitglieder. Gewählt wurde bereits im 1. Wahlgang mit 46 Stimmen der Mitbewerber Dr. K.

Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 13. Februar 1994 "Einspruch" eingelegt, mit dem er eine Wahlwiederholung anstrebte. Er hat im Verlauf des Verfahrens im wesentlichen gerügt, daß die Möglichkeit bestanden habe, die Wahl des Bundestagskandidaten für den Bundestagswahlkreis 324 in C zu manipulieren; die im Wahlgesetz vorgesehenen Vorkehrungen für eine geheime Wahl seien nicht eingehalten worden. Zudem seien die Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgestempelt gewesen. Er sei im Saal gezielt und laut beleidigt worden. Es sei wie auf einem Markt gewesen. Er habe seinen Stimmzettel in einen ungesicherten Karton, in den man die ganze Hand hätte einführen können, abgeben müssen. Die Wahl sei unkorrekt verlaufen; die Geheimhaltungsvorschriften seien nicht eingehalten worden. Der Antragsteller hat zuletzt beantragt, den Beschluß des Kreisparteigerichtes C vom 20.04.1994 aufzuheben und die Wahl des Bundestagskandidaten für den Bundestagswahlkreis 324 zu wiederholen.

Antrag und Beschwerde des Antragstellers sind erfolglos geblieben. Gegen den im wesentlichen mit den Begründungen, der Antragsteller habe konkrete Manipulationen nicht behauptet, und nach den Feststellungen des Landesparteigerichtes sei die Wahl geheim verlaufen, versehenen Beschluß des Landesparteigerichtes S vom 09. August 1994, zur Post gegeben am 05. September 1994, hat der Antragsteller mit Schriftsatz vom 26. September 1994, eingegangen am 28. September 1994 beim Bundesparteigericht, "Widerspruch" eingelegt und ihn neben seinem bisherigen Vorbringen im wesentlichen damit begründet, daß die Wahl eindeutig nicht geheim verlaufen sei: Es hätten fremde Personen und Mitglieder durcheinander gesessen. Die Wahlzettel hätten stundenlang auf den Tischen gelegen, sie seien z.T. in Gruppendiskussionen gemeinsam ausgefüllt und die Wahlkabinen seien kaum benutzt worden. Der Wahlvorstand habe die Kontrolle über die Wahlzettel völlig verloren.

Der Antragsteller beantragt,

1. den Beschluß des Landesparteigerichtes vom 05. September 1994 aufzuheben,
2. Wahlwiederholung durchzuführen.

Der Antragsgegner beantragt,

die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

II.

1. Der als Rechtsbeschwerde aufzufassende Widerspruch des Antragstellers ist in dieser Auslegung zulässig (§ 42 Abs. 1 PGO), denn der Antragsteller macht u.a. geltend, daß das Landesparteigericht die Rechtsvorschriften über die geheime Wahl verletzt habe.

Die Rechtsbeschwerde ist auch offensichtlich rechtzeitig eingelegt worden, nämlich 3 Wochen, nachdem der Beschluß des Landesparteigerichtes zugestellt worden sein kann.

Das rechtliche Interesse des Antragstellers folgt schon daraus, daß er einer der bei der Wahl unterlegenen Kandidaten ist (vgl. im übrigen § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO und CDU-BPG 7/91, Beschluß vom 11. November 1991 unter II 3. Abs.)

2. Die Rechtsbeschwerde ist jedoch nicht begründet.

a) Richtig geht der Antragsteller zwar davon aus, daß in Abgrenzung zu § 15 Abs. II, Satz 1 Parteiengesetz bei parteiinternen Wahlen für die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu den Volksvertretungen geheime Abstimmung notwendig ist (§ 17 Satz 1 Parteiengesetz, § 21 Abs. 3 Satz 1 Bundeswahlgesetz). Damit wird dem Gebot des Art. 38 GG Rechnung getragen. Denn bei dem Wahlgeheimnis und seiner Gewährleistung handelt es sich um einen fundamentalen Grundsatz unserer freiheitlichen demokratischen Ordnung. Er bildet für die Wahlfreiheit den wichtigsten institutionellen Schutz und sichert die freie Wahlentscheidung (BPG a.a.O. II 2). Um das Wahlgeheimnis zu sichern, muß der Vorgang der Stimmabgabe so organisiert sein, daß niemand von dem Inhalt der Stimmabgabe Kenntnis erhalten kann (Maunz-Dürig-Herzog, GG., Art. 38 Rn. 54; von Münch, GG, Art. 38 Rn. 48). Zutreffend betont Hamann, (GG, Art. 38 Anm. 6), daß eine Wahl nur dann geheim ist, wenn gewährleistet ist, daß der Inhalt der Stimmabgabe des einzelnen Wählers nicht zur Kenntnis anderer Personen gelangt.

Das hat das Landesparteigericht hier jedoch nicht verkannt; es vermochte jedoch auf Grund des Vortrages des Antragstellers und nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht festzustellen, daß bei der Wahl in der Mitgliederversammlung vom 10. Februar 1994 diese Geheimhaltungsgrundsätze verletzt worden wären. Rechtsfehler des Landesparteigerichts bei der Bewertung des Parteivortrages und der Würdigung des Ergebnisses seiner Beweisaufnahme sind nicht ersichtlich.

Der Antragsteller hat konkrete Vorfälle von Wahlmanipulationen in seiner Anfechtungsschrift und auch später nicht dargelegt. Soweit er nunmehr zur Begründung der Rechtsbeschwerde u.a. geltend macht, es seien Stimmzettel gemeinsam ausgefüllt, Mitglieder beim Ausfüllen beobachtet und Wahlkabinen kaum benutzt worden, handelt es sich z.T. um neues Vorbringen, das im Rechtsbeschwerdeverfahren nicht mehr berücksichtigt werden kann. Im übrigen handelt es sich ebenfalls um nicht hinreichend konkretisiertes Vorbringen. Im steht zudem auch noch das Ergebnis der Beweisaufnahme vom 09. August 1994 entgegen: danach haben, soweit die Verantwortlichen dies beobachten konnten, zwar nicht alle Mitglieder die Wahlkabinen aufgesucht, haben aber ihre Zettel in einer Ecke des Saales oder sonst allein und unbeobachtet an Tischen ausgefüllt. Dies Verfahren mag bedenklich sein; denn auch der Wähler selbst hat das Geheimnisgebot einzuhalten. Das Wahlgeheimnis ist insoweit unverzichtbar mit der Folge, daß jeder Wähler nicht nur geheim wählen darf, sondern auch muß (CDU-BPG 7/91, Beschluß vom 11. November 1991). Eine konkrete Verletzung des Wahlgeheimnisses ist damit aber weder dargetan noch gar nachgewiesen.

b) Soweit der Antragsteller darüber hinaus die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl bezweifelt, weil Stimmzettel zugleich mit der Anmeldung ausgegeben wurden, hat das Landesparteigericht zu Recht in diesem Verfahren keinen Verstoß gesehen. Die Vermutung des Antragstellers, Gäste ohne Stimmrecht

hätten sich der Wahlzettel bemächtigen und wählen können, ist schon deshalb fernliegend, weil jedes stimmberechtigte Mitglied selbst nur "seinen" Wahlzettel ausgehändigt erhielt, und alle Mitglieder, die sich eingetragen hatten, der Lebenserfahrung nach gerade erschienen waren, um selbst zu wählen.

Zu Recht hat das Landesparteigericht im übrigen dargetan, daß eine, wenn auch vielleicht lautstarke und in Gruppen geführte Diskussion über die Wahlbewerber nicht den Schluß zulasse, die Wahl sei nicht geheim gewesen. Dafür, daß durch solche Diskussionen der ordnungsgemäße Ablauf der Versammlung letztlich nicht mehr möglich gewesen sei, fehlt jeder konkrete Anhaltspunkt.

Schließlich ist dem Landesparteigericht auch darin beizupflichten, daß die Kandidatenaufstellung nicht den Vorschriften des Bundeswahlgesetzes zu folgen hat, insbesondere weder vorgeschrieben ist, wie die Wahlkabinen aufzusuchen sind, noch daß die Wahlzettel couvertiert und in welche Art Urne sie geworfen werden müssen. Ausreichend ist, daß es sich um ein verschlossenes Behältnis mit einem Schlitz handelt; dies ist hier festgestellt. Daß es möglicherweise theoretisch machbar gewesen wäre, Wahlzettel wieder "herauszufischen", macht die Wahl weder zu einer "öffentlichen" noch ist sie aus dieser theoretischen Möglichkeit zu wiederholen; dies muß mindestens gelten, wenn, wie hier, die Urne nicht unbeaufsichtigt blieb.

Lassen sich Rechtsfehler des Landesparteigerichts weder bei der Anwendung des materiellen Rechtes, insbesondere den Grundsätzen zur geheimen Wahl, noch bei der Würdigung des Parteivortrages und der erhobenen Beweise feststellen, ist die Rechtsbeschwerde mit der Kostenfolge aus § 43 PGO zurückzuweisen.